



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Betriebliche Kinderbetreuung

FÖRDERFIBEL

Zum Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Inhalte des Programms	5
2	Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung.....	5
3	Gegenstand der Förderung.....	6
4	Teilnahmeberechtigte.....	10
	4.1 Teilnahmeberechtigte Arbeitgeber	10
	4.2 Antragsberechtigte Träger	11
5	Fördervoraussetzungen	12
	5.1 Modul 1	13
	5.2 Modul 2	13
	5.3 Modul 3	14
	5.4 Modul 4	15
	5.5 Förderfähige Plätze.....	16
	5.6 Erfüllung von Bundes- und Landesrecht, Vorliegen der Betriebserlaubnis	18
	5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung	18
6	Einzelheiten zur Förderung.....	20
	6.1 Art und Umfang der Förderung.....	20
	6.2 Dauer der Förderung	21
	6.3 Förderbeginn.....	21
	6.4 Vorübergehend unbesetzte Plätze	21
	6.5 Zuwendungsempfänger.....	22
	6.6 Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Förderung	22
7	Antragsverfahren.....	23
	7.1 Antragsteller	23
	7.2 Schriftliche Antragstellung.....	23
	7.3 Rechtzeitige Antragstellung.....	24

8	Bewilligungsverfahren.....	24
	8.1 Rechtsgrundlagen	24
	8.2 Bewilligung der Förderung	25
	8.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung	25
	8.4 Bewilligungszeitraum / weitere Nebenbestimmungen	25
9	Auszahlungsverfahren	26
	9.1 Auszahlung der Förderung.....	26
	9.2 Verfahren Mittelanforderung.....	26
10	Verwendung der Fördermittel.....	26
	10.1 Zweckbindung.....	26
	10.2 Zwischennachweise / Verwendungsnachweis	27
	10.3 Rückzahlung der Fördermittel	28
11	Öffentlichkeitsarbeit.....	28
	Impressum	29

1 Ziele und Inhalte des Programms

Mit der Neuauflage des Förderprogramms „Betriebliche Kinderbetreuung“ will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland leisten. Das Programm soll beim Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur dazu beitragen, spezifische Lücken im Betreuungsangebot zu schließen. Arbeitgeber erhalten konkrete Anreize, sich für die Betreuung der unter sechsjährigen Kinder ihrer Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung unterschiedlicher Formen und von Grundschulkindern in Ferienbetreuungsangeboten zu engagieren und gemeinsam mit Eltern und Trägern individuelle und passgenaue Betreuungslösungen zu finden. Dadurch soll die berufliche Chancengleichheit von Müttern und Vätern erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.

2 Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Um Unternehmen und Träger von Betreuungseinrichtungen bei der Entwicklung passender Angebote der betrieblichen Kinderbetreuung für Beschäftigte zu unterstützen, hat das BMFSFJ eine Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bei der gsub mbH eingerichtet. Die Servicestelle der gsub mbH gibt Auskunft zu Fragen der betrieblichen Kinderbetreuung im Allgemeinen, berät zum Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ und unterstützt bei der Beantragung von Fördermitteln.

Die Beantragung von Fördermitteln im Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ und die Programmumsetzung erfolgen über ein Online-Portal der gsub mbH. Für die online durchzuführenden Schritte Antragstellung, Mittelanforderung, Zwischennachweise, Verwendungsnachweis und Monitoring gibt es jeweils ausführliche Handlungsanleitungen, die im Online-

Portal der gsub mbH hinterlegt sind. Alle wichtigen Informationen zum Förderprogramm stehen Ihnen auf der Website www.erfolgsfaktor-familie.de unter „Betriebliche Kinderbetreuung“ zur Verfügung.

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung
c/o gsub mbH
Kronenstraße 6
10117 Berlin
Telefon: 0800-0009838 (kostenlos)
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Der Kontakt zur Servicestelle kann aufgenommen werden über:

- das Kontaktformular auf der Internetseite
www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung
- eine E-Mail an kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de
- die telefonische Service-Hotline zur Erstberatung **0800-0009838** (kostenlos) zu den oben angegebenen Servicezeiten

3 Gegenstand der Förderung

Das Programm besteht aus vier Modulen, die eine Förderung von verschiedenen Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung ermöglichen.

Modul 1:

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze unter Beteiligung von Arbeitgebern in Kindertageseinrichtungen.

Das Programm fördert die Einrichtung von neuen Plätzen in Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) für Kinder von Beschäftigten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Die Plätze können in betriebs-eigenen Einrichtungen (Betriebskitas) sowie in anderen Tageseinrichtungen (Belegplätze) gefördert werden.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale). Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Betriebsausgaben in Höhe von 400 € pro neu geschaffenem Ganztagsplatz und Monat gewährt.

Die Finanzierung der restlichen Betriebsausgaben erfolgt durch die beteiligten Arbeitgeber sowie ggf. Elternbeiträge, Eigenmittel des Trägers und/oder sonstige öffentliche oder private Mittel (vgl. hierzu 5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung).

Modul 2:

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze für Kinder von Beschäftigten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unter Beteiligung von Arbeitgebern für Betreuungsformen in der Kindertagespflege (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die Förderung von neuen Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege ist auf die Betreuung in geeigneten Räumlichkeiten beschränkt. Die Betreuung kann entsprechend der vor Ort geltenden Regelungen und Gesetze in Form einer Tagespflegestelle mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen (Großtagespflegestelle) erfolgen. Dabei kann es sich auch um Belegplätze handeln, die in bestehenden Großtagespflegestellen neu eingerichtet werden. Die Betreuung in privaten Räumlichkeiten der Eltern oder Tagespflegepersonen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist eine Förderung neuer Plätze in der Kindertagespflege ausschließlich möglich, wenn das betreuende Personal beim Zuwendungsempfänger in Form eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale). Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Betriebsausgaben in Höhe von 400 € pro neu geschaffenem Ganztagsplatz und Monat gewährt.

Die Finanzierung der restlichen Betriebsausgaben erfolgt durch die beteiligten Arbeitgeber sowie ggf. Elternbeiträge, Eigenmittel des Trägers und/oder sonstige öffentliche oder private Mittel (vgl. hierzu 5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung).

Modul 3:

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze für Kinder von Beschäftigten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unter Beteiligung von Arbeitgebern zur Betreuung in Ausnahmefällen.

Die Förderung erfolgt für Betreuungsplätze, die für Kinder von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und/oder in der Kindertagespflege vorgehalten werden, wenn z. B. die Regelbetreuung bzw. die eigentliche Betreuungsperson einmal ausfällt oder ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Dienstleistungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Träger der Betreuungseinrichtung besteht bzw. abgeschlossen wird und die Betreuung und Organisation nach einem angemessenen Konzept erfolgt.

Die Plätze können in betriebseigenen Einrichtungen (Betriebskitas) sowie in anderen Tageseinrichtungen (Belegplätze) gefördert werden. Dies bezieht sich auch auf Belegplätze, die in bestehenden Großtagespflegestellen eingerichtet werden. Die Betreuung in Ausnahmefällen erfolgt in eigens dafür eingerichteten Gruppen.

Darüber hinaus ist eine Förderung neuer Plätze zur Betreuung in Ausnahmefällen in der Kindertagespflege ausschließlich möglich, wenn das betreuende Personal beim Zuwendungsempfänger in Form eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Pauschale (Festbetragsfinanzierung) in Höhe von 400 € je neu geschaffenen Ganztagesplatz und Monat gewährt.

Es erfolgt keine Einschränkung auf die reale Nutzung der neuen Plätze, da es sich um das Vorhalten einer Betreuung in Ausnahmefällen handelt.

Der Zuwendungsempfänger weist den Förderanspruch durch den zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag sowie die finanzielle Arbeitgeberbeteiligung nach (vgl. 5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung).

Modul 4:

Gegenstand der Förderung ist die Bereitstellung neuer betrieblich unterstützter Plätze in standortnahen Ferienbetreuungsangeboten während der Schulferien durch Arbeitgeber.

Gefördert werden Ferienbetreuungsangebote, die Arbeitgeber selbst für Kinder ihrer Beschäftigten anbieten. Möglich ist auch die Beteiligung an Ferienbetreuungsangeboten anderer Träger oder Anbieter (vergleichbar mit der Einrichtung von Belegplätzen in den Modulen 1 bis 3). Kooperationen zwischen Unternehmen sowie von Unternehmen mit Trägern/Anbietern von Ferienbetreuungsangeboten, insbesondere der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe vor Ort, werden angeregt.

Die Ferienbetreuungsangebote müssen sich an Grundschulkinder richten (i. d. R. im Alter zwischen 6 und 12 Jahren).

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den anfallenden Ausgaben des Ferienbetreuungsangebots.

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 25 € pro Ganztagesplatz und Tag gewährt. Eine finanzielle Arbeitgeberbeteiligung ist erforderlich (vgl. hierzu 5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung).

4 Teilnahmeberechtigte

Module 1 bis 3:

Teilnahmeberechtigt am Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ sind in den Modulen 1 bis 3 Träger der Betreuungseinrichtung (Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen). Dies können auch Arbeitgeber sein, die eigenständig als Träger des Betreuungsangebots agieren.

Modul 4:

Im Modul 4 sind Arbeitgeber sowie Träger/Anbieter der Ferienbetreuungsangebote teilnahmeberechtigt. Die kooperierenden Arbeitgeber beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebsausgaben der neuen Plätze für die Kinder ihrer Beschäftigten. Das Ferienangebot wird entweder durch den Arbeitgeber selbst oder durch den Träger/Anbieter zur Verfügung gestellt.

4.1 Teilnahmeberechtigte Arbeitgeber

Das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ richtet sich in allen 4 Modulen an Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland.

Je nach Größe und Bedarf des Arbeitgebers kann es lohnend sein, mit anderen Arbeitgebern zu kooperieren, um neue Kinderbetreuungsplätze (Module 1 bis 3) bzw. neue Plätze in Ferienbetreuungsangeboten (Modul 4) zu schaffen. Es können daher auch mehrere Arbeitgeber gemeinsam an dem Förderprogramm teilnehmen. Neben Unternehmen können auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten (zum Beispiel Berufsverbände, Vereine) und öffentlichen Rechts am Programm teilnehmen.

Unmittelbare und mittelbare Bundesbehörden sowie unmittelbare Landesbehörden und Kommunen können keine beteiligten Arbeitgeber im Rahmen des Bundesprogramms darstellen.

4.2 Antragsberechtigte Träger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Fördermittel in den Modulen 1 bis 3 dieses Programms sind die Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtungen, im Modul 4 die Träger/Anbieter der Ferienbetreuungsangebote.

Ist der Arbeitgeber selbst Träger der Betreuungseinrichtung bzw. Anbieter des Ferienbetreuungsangebots, ist das Unternehmen selbst antragsbefugt.

Für kleine und mittlere Unternehmen kommt der Betrieb einer eigenen Betreuungseinrichtung häufig nicht in Frage, zum einen da der Betreuungsbedarf nicht hoch ist oder schwankt, zum anderen da der Betrieb einer Kindertagesstätte nicht zu ihren Kernkompetenzen gehört. Hier bietet sich eine Zusammenarbeit mit einem externen Träger an, der über die Erfahrung und das Know-how für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung verfügt. Infrage kommen öffentliche Träger (mit der im weiterführenden Text beschriebenen Einschränkung) sowie gemeinnützige oder privatgewerbliche freie Träger, aber auch Initiativen von Beschäftigten sowie zivilgesellschaftliche Initiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die beteiligte Kinderbetreuungseinrichtung muss ihren Sitz in Deutschland haben.

Im Rahmen des Bundesprogramms nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist z. B. die Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG (vgl. ferner § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO).

Module 1 bis 3:

Kommunen als Träger von Betreuungseinrichtungen (Tageseinrichtungen oder Tagespflegestelle) sind antragsberechtigt, wenn sie für einen kooperierenden nichtkommunalen Arbeitgeber im Rahmen des Förderprogramms neue Kinderbetreuungsplätze schaffen.

Ausgeschlossen ist, dass Kommunen als Träger von Betreuungseinrichtungen eine Förderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder von bei der Kommune (hier: Arbeitgeber) Beschäftigten beantragen.

Modul 4:

Kommunen als Träger der Ferienbetreuungsangebote sind antragsberechtigt, wenn sie für einen kooperierenden nichtkommunalen Arbeitgeber im Rahmen des Förderprogramms neue Kinderbetreuungsplätze schaffen.

Ausgeschlossen ist, dass Kommunen als Träger des Ferienbetreuungsangebots eine Förderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder von bei der Kommune (hier: Arbeitgeber) Beschäftigten beantragen.

5 Fördervoraussetzungen

Das Programm überlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die konkrete Gestaltung der Betreuungsangebote den Arbeitgebern, Eltern und Einrichtungsträgern, damit individuelle und passgenaue Lösungen gefunden werden können. Gefördert werden neue Betreuungsplätze für Kinder von Beschäftigten in den Modulen 1 bis 3 bzw. neue Plätze in der Ferienbetreuung sowohl in neuen als auch in bestehenden Betreuungseinrichtungen. Der Betrieb der Einrichtung muss zum geplanten Betreuungsbeginn/Projektbeginn gewährleistet werden.

Es werden in allen Modulen auch Betreuungsangebote gefördert, deren neue Plätze durch Kinder von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber belegt werden. Entsprechende Kooperationen bieten sich vor allem für solche Unternehmen an, in denen nicht genügend Betreuungsbedarf für vier neue Plätze

besteht (vgl. hierzu 4.1 Teilnahmeberechtigte Arbeitgeber und 4.2 Antragsberechtigte Träger).

Sollte eine Einrichtung in der Vergangenheit nicht belegte Plätze für die betriebliche Kinderbetreuung wieder in Betrieb nehmen, müssen diese Plätze mindestens sechs Monate nicht in Betrieb und im Angebot der Kindertageseinrichtung gewesen sein, um als neu zu gelten. Dafür ist bei der Antragstellung ein Nachweis (Darstellung des Verlaufs und Eigenerklärung des Trägers) zu erbringen. Es reicht nicht aus, die Belegung bereits bestehender Plätze zu ändern bzw. neue Kinder auf bereits bestehende Plätze aufzunehmen.

5.1 Modul 1

Gefördert werden neue Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen. Erforderlich ist grundsätzlich, dass mindestens vier neue Betreuungsplätze in dieser Einrichtung geschaffen werden. In begründeten Einzelfällen kann im Ermessen des Zuwendungsgebers auch eine Förderung bei der Schaffung von weniger Plätzen erfolgen. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

Die Betreuungsplätze müssen für Kinder von Beschäftigten geschaffen werden, die bei Aufnahme der Betreuung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollenden die Kinder während der Förderung das sechste Lebensjahr, können sie bis zum Ende der Förderung jedoch weiter die geförderten Plätze belegen.

5.2 Modul 2

Gefördert werden neue Kinderbetreuungsplätze für Betreuungsformen in der Kindertagespflege. Dies bezieht sich auch auf Belegplätze, die in bestehenden Großtagespflegestellen eingerichtet werden.

Erforderlich ist grundsätzlich, dass mindestens vier neue Betreuungsplätze geschaffen werden. In begründeten Einzelfällen kann im Ermessen des

Zuwendungsgebers auch eine Förderung bei der Schaffung von weniger Plätzen erfolgen. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

Die Förderung von Betreuungsplätzen in Form der Kindertagespflege ist auf die Betreuung in geeigneten Räumlichkeiten beschränkt. Die Betreuung kann entsprechend der vor Ort geltenden Regelungen und Gesetze in Form einer Tagespflegestelle mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen (Großtagespflegestelle) erfolgen. Die Betreuung in privaten Räumlichkeiten der Eltern oder Tagespflegepersonen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung von neuen Plätzen in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich, wenn das betreuende Personal beim Zuwendungsempfänger in Form eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird.

Die Betreuungsplätze müssen für Kinder von Beschäftigten geschaffen werden, die bei Aufnahme der Betreuung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollenden die Kinder während der Förderung das sechste Lebensjahr, können sie bis zum Ende der Förderung jedoch weiter die geförderten Plätze belegen.

5.3 Modul 3

Gefördert werden neue Kinderbetreuungsplätze zur Betreuung in Ausnahmefällen unter Beteiligung von Arbeitgebern.

Die Förderung erfolgt für Betreuungsplätze, die für Kinder von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und/oder in der Kindertagespflege vorgehalten werden, wenn z. B. die Regelbetreuung bzw. die eigentliche Betreuungsperson einmal ausfällt oder ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Die Plätze können in betriebseigenen Einrichtungen (Betriebskitas, betriebliche Tagespflege) sowie in anderen Tageseinrichtungen (Belegplätze) gefördert werden. Dies bezieht sich auch auf Belegplätze, die in bestehenden Großtagespflegestellen eingerichtet werden.

Die Betreuung in Ausnahmefällen erfolgt in eigens dafür eingerichteten Gruppen.

Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Dienstleistungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Träger der Betreuungseinrichtung besteht bzw. abgeschlossen wird.

Eine Förderung kann erfolgen, wenn mindestens vier Betreuungsplätze geschaffen werden. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Förderung bei der Schaffung von weniger als vier Plätzen erfolgen. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

Die Plätze müssen für Kinder von Beschäftigten geschaffen werden, die bei Aufnahme der Betreuung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollenden die Kinder während der Förderung das sechste Lebensjahr, können sie bis zum Ende der Förderung jedoch weiter die geförderten Plätze belegen.

Die Förderung von neuen Plätzen zur Betreuung in Ausnahmefällen in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich, wenn das betreuende Personal beim Zuwendungsempfänger in Form eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird.

5.4 Modul 4

Gefördert werden neue betrieblich unterstützte Plätze in standortnahen Ferienbetreuungsangeboten während der Schulferien durch Arbeitgeber.

Diese Angebote können Arbeitgeber selbst für die Kinder ihrer Beschäftigten anbieten. Möglich ist auch die Beteiligung an Ferienbetreuungsangeboten anderer Träger/Anbieter (vergleichbar mit der Einrichtung von Belegplätzen in den Modulen 1 bis 3). Kooperationen zwischen Unternehmen sowie von Unternehmen mit Trägern/Anbietern von Ferienbetreuungsangeboten, insbesondere der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe vor Ort, werden angeregt.

Eine Förderung kann erfolgen, wenn mindestens vier neue und damit zusätzlich entstehende Plätze in der Ferienbetreuung bereitgestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Förderung bei der Bereitstellung von weniger als vier Plätzen erfolgen. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

Die Ferienbetreuungsangebote müssen sich an Grundschulkindern richten (i. d. R. im Alter zwischen 6 und 12 Jahren).

5.5 Förderfähige Plätze

Module 1 bis 3:

Grundsätzlich sind Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze entsprechend der jeweiligen Landesregelungen im Bundesland, in dem die Plätze eingerichtet werden, förderfähig.

Modul 1, 2, 4:

Im Programm sind in den Modulen 1, 2 und 4 nur Plätze förderfähig, die tatsächlich belegt sind und deren Belegung durch einen rechtsgültig abgeschlossenen Betreuungsvertrag dokumentiert ist.

Modul 3:

Im Modul 3 erfordert die Förderung ein Konzept für die Betreuung in Ausnahmefällen. Das Konzept ist vor Aufnahme der Betreuung vorzulegen, die Betreuung ist zu dokumentieren.

Die für den Betrieb der Einrichtung nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse bzw. die Pflegeerlaubnis müssen zu Beginn der Betreuungsphase vorliegen.

Modul 4:

Die Förderung erfordert ein Konzept für das Ferienbetreuungsangebot, in dem dargestellt wird, welche Inhalte und Leistungen die Ferienbetreuung umfasst. Das Konzept ist vor Aufnahme der Betreuung vorzulegen.

Die Ferienbetreuung ist für mindestens eine komplette Woche (i. d. R. Montag bis Freitag) durchzuführen. Angebote für einzelne Tage sind nicht förderfähig.

Die Ferienbetreuung muss in Standortnähe des Arbeitgebers stattfinden, mit der Möglichkeit einer täglichen Rückkehr (ohne Übernachtung).

Die Ferienbetreuung muss durch geeignete Betreuungspersonen erfolgen, die mindestens ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs vorweisen und über den Anbieter/Träger der Ferienbetreuung haftpflichtversichert und unfallversichert sind.

Die für die Ferienbetreuung nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse müssen vorliegen.

5.5.1 Platz-Sharing

Das Programm fördert Kinderbetreuungsplätze, nicht einzelne Kinder. Um passgenaue Lösungen zu ermöglichen, können die Betreuungsplätze in allen Modulen entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Eltern auch von mehreren Kindern im zeitlichen Wechsel genutzt werden (Platz-Sharing), die Nutzung ist zu dokumentieren und für Prüfungen vorzuhalten.

5.5.2 Keine Förderung „betriebsfremder“ Kinder

Um betriebliche Kinderbetreuung gezielt zu fördern und Anreize für ein entsprechendes Engagement von Unternehmen zu setzen, werden in allen Modulen ausschließlich Plätze gefördert, an deren Finanzierung sich die Arbeitgeber der Eltern beteiligen (vgl. 5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung).

5.5.3 Platzzuwachs

Wenn in einer Einrichtung, die bereits im Rahmen dieses Programms gefördert wird – nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften – weitere Betreuungsplätze geschaffen werden, können für diese zusätzlichen Plätze Fördermittel beantragt werden. Die Mittel sind durch Änderungsanfrage und anschließende Änderungsanträge über das Online-Portal der gsub mbH zu beantragen und richten sich nach der Verfügbarkeit der bereitgestellten Bundesmittel. Bei der Prüfung der Änderungsanfragen wird bewertet, ob es sich um leichte Änderungen des Vorhabens handelt, die über einen Ände-

rungsantrag gelöst werden können oder ein neuer Antrag für ein zusätzliches Vorhaben gestellt werden muss (weil z. B. weitere Arbeitgeber mit mehreren Plätzen einsteigen).

5.6 Erfüllung von Bundes- und Landesrecht, Vorliegen der Betriebslaubnis

Module 1 bis 3:

Die Förderung im Rahmen dieses Programms setzt voraus, dass alle rechtlichen Anforderungen für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt werden. Erforderlich ist insbesondere, dass für den Betrieb der Kindertageseinrichtung als Kindertagesstätte eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder bei Kindertagespflege entsprechende Pflegeerlaubnisse vorliegen und die landesrechtlichen Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen (Eignung des Personals, bauliche Anforderungen, Hygiene, pädagogische Konzeption etc.) bzw. die Bestimmungen des örtlichen Jugendamts erfüllt werden. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Modul 4:

Die Förderung im Rahmen dieses Programms setzt voraus, dass alle rechtlichen Anforderungen für den Betrieb einer Ferienbetreuung erfüllt werden. Insbesondere sind die nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorzuweisen.

5.7 Arbeitgeberanteil und weitere Finanzierung

Das Förderprogramm will Anreize für Arbeitgeber schaffen, das eigene Engagement zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auszubauen und wirtschaftliche Vorteile spürbar machen. Eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Betriebliche Kinderbetreuung“ setzt daher voraus, dass die Finanzierung der neu geschaffenen Betreuungsplätze zu einem substantziellen Anteil durch den Arbeitgeber geleistet wird.

Module 1 bis 3:

Die Arbeitgeberbeteiligung an den Betriebsausgaben der Betreuungsplätze muss mindestens 250 € pro Ganztagsbetreuungsplatz und Monat betragen, für Teilzeitplätze 187,50 € und für Halbtagsplätze 125 €. Die Beiträge der Arbeitgeber müssen mit nachweisbarem Geldfluss innerhalb des Förderzeitraums erfolgen.

Erfolgt die geplante Beteiligung der Arbeitgeber nicht, sind die neu geschaffenen Plätze nicht förderfähig und bereits erhaltene Zuwendungen müssen an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden.

Die weitere Finanzierung der Plätze kann gegebenenfalls durch weitere Mittel Dritter erfolgen. Sofern sich die Eltern an der Finanzierung beteiligen, geben die in der jeweiligen Kommune geltenden Beitragssätze eine Orientierung zur Höhe der Elternbeiträge.

Öffentliche Mittel der Länder und Kommunen dürfen gleichzeitig zur Deckung der Betriebsausgaben eingesetzt werden, sofern diese nicht insgesamt zu einer Überfinanzierung der Plätze führen.

Modul 4:

Die Arbeitgeberbeteiligung muss mindestens 15 € pro Ganztagesplatz und Tag betragen.

Öffentliche Mittel der Länder und Kommunen dürfen gleichzeitig zur Deckung der Ausgaben der Ferienbetreuung eingesetzt werden, sofern diese nicht insgesamt zu einer Überfinanzierung der Ferienbetreuungsplätze führen.

6 Einzelheiten zur Förderung

6.1 Art und Umfang der Förderung

Das Programm unterstützt die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze durch eine Anschubfinanzierung mit Bundesmitteln. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Module 1 bis 3:

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) in Höhe von 400 € pro neu geschaffenen Ganztagsplatz und Monat. Die Höhe der pauschalen Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang des neu geschaffenen Platzes.

Für jeden neu geschaffenen Ganztagsbetreuungsplatz werden bis zu zwei Jahre lang 400 € monatlich als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Betriebsausgaben gewährt. Teilzeitplätze werden mit 300 € pro Platz und Monat und Halbtagsplätze mit 200 € pro Platz und Monat gefördert.

Modul 3:

Im Modul 3 erfolgt keine Einschränkung auf die reale Nutzung, da es sich um das Vorhalten einer Betreuung in Ausnahmefällen handelt. Der Zuwendungsempfänger weist den Förderanspruch durch den zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag sowie die finanzielle Arbeitgeberbeteiligung nach.

Modul 4:

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 25 € pro Ganztagesplatz und Tag für jeden neuen betrieblich unterstützten Platz in der Ferienbetreuung gewährt. Für Teilzeit- und Halbtagsplätze erfolgt eine entsprechend reduzierte Förderung.

6.2 Dauer der Förderung

Die Zuwendung wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Zum Erreichen des Förderziels ist eine Förderdauer von mindestens einem Jahr anzustreben.

6.3 Förderbeginn

Als Projektstart gilt der im Zuwendungsbescheid angegebene Termin des geplanten Betreuungsbegins. Eine rückwirkende Förderung nach bereits begonnener Kinderbetreuung ist nicht möglich.

6.4 Vorübergehend unbesetzte Plätze

Module 1 bis 2:

Werden Betreuungsverträge im Förderzeitraum durch die Eltern gekündigt oder stellen die Arbeitgeber ihre Beiträge ein, wird die Förderung mit dem letzten Vertragstag bzw. mit dem letzten Beitrag des Arbeitgebers eingestellt. Wird die Zahlung des Arbeitgeberanteils innerhalb eines Monats mit nicht vollständiger Belegung reduziert, reduziert sich die gewährte Pauschale analog. Über Kündigungen von Betreuungsverträgen und Änderungen an der Belegung ist die Servicestelle der gsub mbH durch die bereitgestellten Dokumente und Datenbanktools zu informieren.

Der Zuwendungsempfänger hat ebenfalls die Möglichkeit, neben der Belegung der Plätze mit anderen Kindern von Beschäftigten des vorgesehenen Arbeitgebers, den Platz innerhalb des Förderzeitraums über eine Änderungsanfrage und Änderungsantragstellung an einen anderen beziehungsweise neuen Arbeitgeber zu vergeben.

Modul 3:

Die Schaffung von Betreuungsplätzen für Ausnahmefälle durch Arbeitgeber wird durch einen Dienstleistungsvertrag zwischen Träger und Arbeitgeber für einen definierten Zeitraum festgelegt. Im Rahmen des

Dienstleistungsvertrages wird fixiert, dass die Plätze für den Zeitraum für die Kinder von Beschäftigten des Arbeitgebers vorgehalten werden. Bei unterjähriger Nichtinanspruchnahme läuft die Zahlung des Arbeitgebers (Absicherung) und Förderung zur Sicherung der Betreuung für Ausnahmefälle fort. Die Kündigungsmöglichkeiten von Seiten des Dienstleistungsvertragsnehmers müssen im Dienstleistungsvertrag geregelt werden. Entsprechende Kündigungsmöglichkeiten sind nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Vertragsänderung zu gewähren. Änderungen sind von Seiten des Trägers umgehend über eine Änderungsanfrage an die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bei der gsub mbH zu melden.

6.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Träger der Kinderbetreuungseinrichtung (Arbeitgeber selbst bzw. Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle) bzw. der Anbieter/Träger des Ferienbetreuungsangebots, in der die betrieblich unterstützten Plätze entstehen. Die Zuwendung wird zur Deckung der laufenden Ausgaben (insbesondere Personal-, Miet- und sonstige Sachausgaben), die durch den Betrieb der geförderten Plätze entstehen, bewilligt.

6.6 Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Förderung

Für den Erfolg der Förderung durch dieses Programm ist es entscheidend, dass Unternehmen und Träger frühzeitig Möglichkeiten für den Erhalt der neu geschaffenen Plätze nach Auslaufen der Förderung prüfen und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Im Interesse der beabsichtigten Nachhaltigkeit und im Interesse der beteiligten Unternehmen, Träger, Eltern und Kinder ist daher bei Antragstellung ein Konzept für die weitere Finanzierung der Kinderbetreuungsplätze nach Ende der Förderung vorzulegen.

7 Antragsverfahren

7.1 Antragsteller

Antragsberechtigt ist in allen Modulen der Träger der Betreuungseinrichtung (Arbeitgeber selbst bzw. Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle bzw. der Anbieter/Träger des Ferienbetreuungsangebots), in der die nach diesem Programm zu fördernden betrieblichen Betreuungsplätze entstehen sollen.

7.2 Schriftliche Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich bei der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung der gsub mbH zu beantragen. Diese ist mit der Durchführung des Programms vom BMFSFJ beauftragt.

Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt über ein Online-Portal. Die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung der gsub mbH bietet für die Antragstellung eine ausführliche Handlungsanleitung an. Die Handlungsanleitungen zur Registrierung im Portal sowie die Handlungsanleitungen zur Antragstellung und weitere programmrelevante Informationen stehen Ihnen auf der Website www.erfolgsfaktor-familie.de unter „Betriebliche Kinderbetreuung“ zur Verfügung.

Das Formular ist online auszufüllen und als rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck per Post an die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung, c/o gsub mbH zu versenden. Erst mit dem postalischen Eingang des unterschriebenen Ausdrucks bei der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung (gsub mbH) gilt der Antrag als verbindlich gestellt. Beizufügen sind je nach Vorhabenart (Modul), die Nachweise zum Betrieb des Betreuungsangebots (z. B. Betriebserlaubnis, Pflegeerlaubnis, Anerkennung als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Zusicherung des Arbeitgebers/der Arbeitgeber zur Mitfinanzierung der Betriebsausgaben). Eine Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Abhängigkeit zur Vollständigkeit der Unterlagen

und Angaben im Antrag. Bei Vorlage von vorläufigen Betriebserlaubnissen kann in Ausnahmefällen auch unter Erteilung von Auflagen eine Bewilligung erfolgen.

Fragen zum Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ werden von der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung, die durch die gsub mbH betrieben wird, beantwortet. Sie gibt Interessierten und Antragstellern telefonisch und per E-Mail Auskunft über das Förderprogramm und hilft bei der Beantragung und dem sachgerechten Einsatz der Fördermittel. Alle programmrelevanten Informationen und Handreichungen finden Sie unter www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung bzw. zum Umgang mit dem Online-Portal unter <https://www.gsub.de/projekte/foerdermittelmanagement/foerderprogramm-betriebliche-kinderbetreuung/>.

7.3 Rechtzeitige Antragstellung

Die Anträge müssen vor dem Projektbeginn, also vor dem Beginn der Betreuung gestellt werden. Die Antragstellung muss daher in der Regel mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Betreuung erfolgen.

8 Bewilligungsverfahren

Über die Anträge entscheidet die gsub mbH unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

8.1 Rechtsgrundlagen

Die vom Bund gewährten Zuwendungen aus dem Programm erfolgen auf Grundlage von §§ 23, 44 BHO, der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Förderprogramm

„Betriebliche Kinderbetreuung“ in der Fassung vom 31.07.2020 einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

8.2 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in der Reihenfolge der Antragsgänge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

8.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

8.4 Bewilligungszeitraum / weitere Nebenbestimmungen

Die Förderung wird grundsätzlich in einem Bescheid für maximal zwei Jahre bewilligt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 31.12.2022. Im Zuwendungsbescheid werden weitere Nebenbestimmungen getroffen, wie z. B. zu den Mittelanforderungen des Zuwendungsempfängers während des Förderzeitraums und dem Nachweiserfordernis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel (siehe 9.2 Verfahren Mittelanforderung und 10 Verwendung der Fördermittel).

9 Auszahlungsverfahren

9.1 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich für 6 Wochen im Voraus. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

9.2 Verfahren Mittelanforderung

Die Mittelanforderung kann bedarfsbezogen auf Grundlage der vorliegenden Betreuungs- und Dienstleistungsverträge erfolgen. Die Mittelabrufe erfolgen über das Online-Portal der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bei der gsub mbH. Eine ausführliche Handlungsanleitung ist im Portal hinterlegt.

Die Bewilligung ist für die Kalenderjahre (Haushaltsjahre) bindend. Die letzte Mittelanforderung für das laufende Kalenderjahr muss bis zum 15. November des jeweiligen Jahres bei der gsub mbH eingegangen sein. Andernfalls kann eine Auszahlung nicht mehr sichergestellt werden.

Die für das Kalenderjahr bewilligten und nicht ausgezahlten Mittel aufgrund fehlender bzw. nicht rechtzeitiger Mittelabrufe verfallen grundsätzlich mit Ablauf des Jahres.

10 Verwendung der Fördermittel

10.1 Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest), welche mitgeltende Anlage des Zuwendungsbescheides wird. Der Zuwendungsgeber behält sich weitere besondere Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid vor.

10.2 Zwischennachweise / Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bei der gsub mbH innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einen Nachweis über die Verwendung der Mittel, sowie zwei Monate nach Ende des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis, entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsbescheides, vorzulegen. Zwischen- und Verwendungsnachweise werden über das Online-Portal der gsub mbH erstellt. Ausführliche Handlungsanleitungen sind im Portal <https://prodaba2020.gsub-intern.de/start> hinterlegt. Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung.

Module 1 bis 3:

Die oben beschriebenen Nachweise bestehen aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die neu geschaffenen Plätze, einem Nachweis über die bestimmungsgemäße Belegung der Plätze mit Kindern von Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber sowie einer Erklärung, dass der Träger die Arbeitgeberbeiträge für die Betreuungsplätze vereinnahmt hat. Der Sachbericht muss insbesondere Ausführungen zur weiteren Finanzierung der neu geschaffenen Plätze nach Auslaufen der Förderung enthalten (Nachhaltigkeit).

Modul 4:

Die oben beschriebenen Nachweise bestehen aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die neu bereitgestellten Plätze im geförderten Ferienbetreuungsangebot, einem zahlenmäßigen Nachweis über die entstandenen Ausgaben sowie einer Erklärung, dass die Arbeitgeberbeiträge für die Ferienbetreuungsplätze geleistet wurden bzw. der Träger die Arbeitgeberbeiträge für die Ferienbetreuungsplätze vereinnahmt hat. Der Sachbericht soll Überlegungen zu Möglichkeiten der zukünftigen Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots nach Auslaufen der Förderung enthalten (Nachhaltigkeit).

10.3 Rückzahlung der Fördermittel

Werden Fördermittel nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

11 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung der gsub mbH Material wie Logos und Vorlagen bereit. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis der Förderdatenbank des Bundes aufgenommen und zur Öffentlichkeitsarbeit des BMFSFJ und von beauftragten Dritten verwendet werden.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de
Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: November 2020

Redaktion: gsub mbH

Gestaltung: neues handeln AG

Bildnachweis: Jens Rießmann

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend